

Schulordnung Instrumental- und Gesangsunterricht

1. Zweck der Jugendmusikschule und Zulassung

- 1.1 Der Verein Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung bezweckt die Vermittlung einer fundierten und vielseitigen musikalischen Ausbildung, hauptsächlich für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr sofern sich diese in Erstausbildung befinden (Art. 2, Abs. 1 der Vereinsstatuten). Zu diesem Zweck unterstützt die Schule auch die aktive Musikpflege im Rahmen der Hausmusik, von Chören, Laienorchestern, Bands und Blasmusikvereinen.
- 1.2 Für das Zusammenspiel bietet sie Ensembles und Orchester für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an.
- 1.3 Zum Instrumental- und Gesangsunterricht sind alle in den Mitglieds- und Vertragsgemeinden wohnhaften schulpflichtigen Kinder sowie Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr bzw. bis zum Abschluss der Erstausbildung zugelassen. Der Unterricht findet in der Regel am Wohnort des Schülers*der Schülerin oder in dessen nächster Umgebung statt. Erwachsenenunterricht ist nicht in allen Gemeinden möglich und muss im Voraus bei der Schule abgeklärt werden.

2. Schuljahr

- 2.1 Das Schuljahr der Jugendmusikschule wird wegen der unterschiedlichen Ferientermine in den Mitglieds- und Vertragsgemeinden wie folgt bestimmt:
- 2.2 Das 1. Semester (Herbstsemester) beginnt am Anfang der 34. Woche des Kalenderjahrs (d.h. nach den Sommerferien) und endet mit dem Ablauf der 5. Woche des folgenden Jahrs. Das 2. Semester (Frühjahrssemester) beginnt am Anfang der 6. Woche des Kalenderjahrs und endet mit dem Beginn der Sommerferien.

3. Anmeldung und Wechsel der Lehrperson, des Angebots und/oder der Lektionsdauer

- 3.1 Der letzte Termin für die Anmeldung oder für das Gesuch um einen Wechsel der Lehrperson, bzw. des Angebots oder der Lektionsdauer ist jeweils der 31. Mai und der 30. November eines jeden Kalenderjahres, mit Wirkung auf nächsten Semesterbeginn.
- 3.2 Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Online-Formular auf der Webseite der Jugendmusikschule, ist verbindlich und verpflichtet zur Bezahlung des Schulgeldes. Sie wird von der Jugendmusikschule schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung enthält alle Informationen, um die nötigen Absprachen mit der Lehrperson zu treffen.
- 3.3 Ein Lehrpersonenwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt, ebenso die Anmeldung für einen Gruppenunterricht, wenn die Bildung der gewünschten Gruppe möglich ist.
- 3.4 Für Schüler*innen, die bereits den Unterricht besuchen, erneuert sich die Anmeldung für das nächste Semester automatisch, wenn sie sich nicht rechtzeitig abmelden (siehe 4. Abmeldung).
- 3.5 Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Interessent*innen mit spezifischen Wünschen (Lehrperson oder Unterrichtsort) werden auf Wunsch und bei Bedarf auf eine Warteliste gesetzt. Je nach Anzahl der Anmeldungen kann der Unterricht nicht für jedes Angebot am Wohnort garantiert werden.

4. Abmeldung

- 4.1 Der Austritt aus dem Unterricht ist grundsätzlich nur auf das Semesterende möglich. Die Abmeldung muss dem Sekretariat der Jugendmusikschule schriftlich mitgeteilt werden. Der letzte Termin im Herbstsemester ist der 30. November und im Frühjahrssemester der 31. Mai eines jeden Kalenderjahres.
- 4.2 Bei Wegzug ist ausnahmsweise ein Austritt innerhalb des Semesters möglich, wenn die Jugendmusikschule zwei Monate vor dem Austrittsdatum die schriftliche Abmeldung erhält.
- 4.3 Bei verspäteten Abmeldungen ist das Schulgeld für das ganze folgende Semester geschuldet, sofern die Jugendmusikschule nicht rechtzeitig eine*n Ersatzschüler*in findet.

5. Finanzielles

- 5.1 Die Unterrichtskosten werden gemäss MuSG Art. 9 zur Hälfte vom Kanton Zürich und den Mitglieds- und Vertragsgemeinden der Jugendmusikschule getragen. Zur Hälfte werden sie den Eltern bzw. erziehungsberechtigten Personen der Schüler*innen in Form von Beiträgen überbunden. Diese Beiträge (d.h. das Schulgeld) werden für ein Semester erhoben und jeweils im September/Oktober und März/April eines jeden Kalenderjahrs in Rechnung gestellt. Anwendbar ist der jeweils gültige Tarif, der im Anhang zur Schulordnung (Schulgeld) aufgeführt ist.
- 5.2 Der Anhang zur Schulordnung (Schulgeld) enthält ergänzende Bestimmungen zu Tarifen, Rabattregelungen, Schulgeldanpassungen, Förderprogramm und weiteren Ermässigungen. Dieser Anhang wird von der Geschäftsleitung/dem Vorstand der Jugendmusikschule erlassen und kann unabhängig von der Mitgliederversammlung angepasst werden. Änderungen am Anhang werden den betroffenen Personen rechtzeitig kommuniziert und treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

- 5.3 Die Schüler*innen haben selber für die Instrumente und Noten besorgt zu sein. Die Lehrperson steht ihnen dabei gerne für Beratungen zur Verfügung.

6. Unterricht

- 6.1 Während der Schulzeit findet in der Regel wöchentlich eine Unterrichtseinheit statt. Der Unterricht findet über Mittag, nach der Schule und an den freien Nachmittagen statt.
- 6.2 Bis zu maximal einer Unterrichtseinheit pro Schüler*in und Semester kann durch eine gleiche Anzahl anderer Unterrichtseinheiten – wie zusätzliche Vorspiele (inkl. Vorproben), Konzerte, Gruppen- oder Projektstunden – ersetzt werden. Die Dauer dieser Unterrichtseinheiten richtet sich nach derjenigen der teilnehmenden Schüler*innen.
- 6.3 In der Ferienzeit wird kein Unterricht erteilt. Es gilt der Ferienplan des Schulortes, an dem der Unterricht der Jugendmusikschule besucht wird.
- 6.4 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte dürfen den Unterricht ihres Kindes besuchen. Die Lehrperson bespricht mit ihnen dessen Lernfortschritte und Verhalten.
- 6.5 Mit ihrer Anmeldung erteilen die Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte der Jugendmusikschule die Erlaubnis, an eigenen Anlässen erstellte Bild-/Tonaufnahmen für den Einsatz in eigenen Druckerzeugnissen und Online-Medien (WebSite) ohne weitere Rückfrage zu verwenden. Die Jugendmusikschule verpflichtet sich im Gegenzug, jegliche Nennung von Namen oder anderen Identifikationsmerkmalen zu unterlassen. Diese generelle Einwilligung kann von den Eltern, den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler*innen jederzeit für eine bestimmte, einzelne Veranstaltung mit einer schriftlichen Mitteilung an die Jugendmusikschule aufgehoben werden.

7. Unterrichtsausfälle und Rückerstattung des Schulgeldes

- 7.1 Von den Schüler*innen abgesagte Unterrichtseinheiten gelten als erteilt und berechtigen daher nicht zu einer anteiligen Rückerstattung des Schulgeldes. Vorausssehbare Absenzen müssen Schüler*innen und Lehrperson der Jugendmusikschule einander so früh als möglich mitteilen.
- 7.2 Werden aufgrund von Abwesenheiten der Lehrperson 18 Unterrichtseinheiten im Einzel- oder Gruppenunterricht, nicht aber im Ensembleunterricht, pro Semester nicht erreicht, wird das anteilige Schulgeld auf Antrag der Eltern für die ausgefallenen Einheiten entweder an das Schulgeld für das folgende Semester angerechnet oder – auf Wunsch – zurückerstattet.
- 7.3 Ist jedoch die Abwesenheit der Lehrperson durch die Volksschule verursacht (besondere Schulveranstaltung und der Unterrichtsraum ist nicht zugänglich / Schulsilvester), gilt die betreffende Unterrichtseinheit als erteilt bzw. muss sie nicht nachgeholt werden.
- 7.4 Lektionen, die auf gesetzliche Feiertage oder örtlich freie Tage fallen, gelten als erteilt. Alle Lektionen, die an Vortagen von gesetzlichen Feiertagen nach 16.00 Uhr stattfinden, gelten ebenfalls als erteilt.
- 7.5 Bei längerer Krankheit oder länger dauernden Unfallfolgen der Schüler*innen wird das anteilige Schulgeld für die nach einer Wartezeit versäumten Unterrichtseinheiten entweder an das Schulgeld für das folgende Semester angerechnet oder aber zurückerstattet, sofern ein entsprechendes schriftliches Gesuch mit Arztzeugnis dem Sekretariat der Jugendmusikschule eingereicht wird. Davon ausgeschlossen ist der Ensembleunterricht. Die Wartezeit dauert zwei Wochen (innerhalb der Schulzeit).
- 7.6 Nicht als Ausfall des Unterrichts gilt, wenn die Jugendmusikschule aufgrund von höherer Gewalt (z.B. behördliche Anordnungen bei einer Epidemie/Pandemie/Quarantäne usw.) auf Fernunterricht umstellen muss. Insbesondere auch, falls Schüler*innen oder Erziehungsberechtigte einen solchen Unterricht ablehnen, bleibt das volle Schulgeld geschuldet.

8. Ortsvertretung

- 8.1 In jeder Mitglieds- und Vertragsgemeinde der Jugendmusikschule besteht eine Ortsvertretung, die für die lokalen Angelegenheiten der Schule zuständig ist. Sie erteilt Auskünfte, organisiert die lokalen Veranstaltungen der Jugendmusikschule und sorgt für alle nötigen Orientierungen.

9. Verhalten

- 9.1 Bei unzumutbarem Verhalten eines Schülers*iner Schülerin bezüglich Betragen oder Einsatz kann die Schulleitung der Jugendmusikschule sie*ihn nach erfolgter Anhörung und Rücksprache mit den Eltern bzw. erziehungsberechtigten Personen von der Schule weisen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Schulgeld.

10. Beschwerde

- 10.1 Gegen die auf diese Schulordnung gestützten Entscheide der Schulleitung der Jugendmusikschule können die Betroffenen innert 20 Tagen nach der Zustellung schriftlich beim Vorstand der Schule Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Die Beschwerdeführenden sind berechtigt, ihre Beschwerde vor dem Vorstand mündlich zu vertreten.

Anhang zur Schulordnung (Schulgeld)

1. Rabattregelung

Bei mehreren Instrumental- und Gesangsschüler*innen aus der gleichen Familie ermässigt sich das Schulgeld für das zweite jüngere Kind um 20%, für das dritte um 40%, für das vierte um 60% usw. Vom Familienrabatt ausgeschlossen sind Ensembles/Orchester/Chöre/weitere Angebote.

2. Schulgeld

Folgende Ansätze gelten für die Unterrichtseinheiten per Frühlingssemester 2025:

Einzelunterricht Kinder und Jugendliche

30 Minuten
40 Minuten
40 Minuten zweiwöchentlich
50 Minuten
60 Minuten
Ergänzungsfach 15 Minuten
Schnuppersemester, 18 Lektionen zu
30 Minuten, inkl. Instrumentenmiete

Elternbeitrag

Fr. 695.-- pro Semester
Fr. 927.-- pro Semester
Fr. 463.-- pro Semester
Fr. 1'158.-- pro Semester
Fr. 1'390.-- pro Semester
Fr. 348.-- pro Semester
Fr. 905.-- pro Semester

Einzelunterricht Erwachsene

30 Minuten
40 Minuten
40 Minuten zweiwöchentlich

Beitrag

Fr. 1390.-- pro Semester
Fr. 1854.-- pro Semester
Fr. 926.-- pro Semester

Gruppenunterricht

Zweiergruppe 50 Minuten
Zweiergruppe 60 Minuten
Dreiergruppe 60 Minuten

Elternbeiträge

Fr. 579.-- pro Semester (beide Kinder 50 Min. gemeinsam)
Fr. 695.-- pro Semester (jedes Kind 20 Min. einzeln und gemeinsam)
Fr. 463.-- pro Semester (drei Kinder 60 Min. gemeinsam)

Gruppen, Bands und Ensembles

Vierer- bis Sechsergruppe, 60 Minuten wöchentlich
Siebener- bis Neunergruppe, 60 Minuten wöchentlich
Vierer- bis Sechsergruppe, 60 Minuten zweiwöchentlich
Siebener- bis Neunergruppe, 60 Minuten zweiwöchentlich
Ensemble ab 10 Personen für Schüler*innen der JMSW
Ensemble ab 10 Personen für externe Schüler*innen
Jugendmusik Winterthur United

Elternbeiträge

Fr. 278.-- pro Semester (alle Kinder 60 Minuten gemeinsam)
Fr. 190.-- pro Semester (alle Kinder 60 Minuten gemeinsam)
Fr. 139.-- pro Semester (alle Kinder 60 Minuten gemeinsam)
Fr. 95.-- pro Semester (alle Kinder 60 Minuten gemeinsam)
Fr. 120.-- pro Semester
Fr. 165.-- pro Semester
Fr. 150.-- pro Semester

Chor

Für alle Schüler*innen

Elternbeiträge

Fr. 120.-- pro Semester

Kurse

Eltern-Kind-Singen
Musigland
Silele
Einstiegskurs Perkussion
Freiwillige MGA

Elternbeiträge

Fr. 250.-- pro Semester
Fr. 250.-- pro Semester
Fr. 500.-- pro Schuljahr
Fr. 135.-- pro Semester
Fr. 500.-- pro Schuljahr

Weitere Angebote

Für weitere Angebote und Sonderveranstaltungen können zusätzliche Kosten entstehend. Diese werden separat und rechtzeitig kommuniziert.

3. Schulgeldanpassungen

Das Schulgeld kann auf Beginn jedes Frühlings- oder Herbstsemesters angepasst werden. Alle Änderungen werden rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist, schriftlich kommuniziert.

4. Förderprogramm

Mit dem Förderprogramm unterstützt die JMSW die besonders begabten, engagierten Schülerinnen und Schüler. Die Mindestlektionsdauer beträgt im Förderprogramm 50 Minuten Einzelunterricht pro Woche. Die Details und Rahmenbedingungen können dem «Leitfaden Förderprogramm Musik Kanton Zürich» entnommen werden.

5. Weitere Ermässigungen

Durch die Jugendmusikschule kann keine weitere Ermässigung auf das Schulgeld gewährt werden. Für finanzielle Unterstützung bei niedrigem Einkommen kann die Wohngemeinde angefragt werden. Auf Wunsch kann die Jugendmusikschule eine Liste mit privaten Institutionen zur Verfügung stellen, welche für finanzielle Unterstützung angefragt werden können.

Der vorliegende Anhang zur Schulordnung wurde vom Vorstand am 17. Juni 2025 genehmigt und tritt per 01. August 2025 in Kraft.